

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10. April 2015

Seite 41

68. Jahrgang – Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;
Allgemeinverfügung

Landratsamt Coburg

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;
Allgemeinverfügung

Stadt Coburg

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroamilben

Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Bienenvölker im Stadtgebiet Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2015 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:
 - Apiguard⁽¹⁾,
 - Api Life Var⁽¹⁾,
 - Bayvarol,
 - Perizin,
 - Thymovar⁽¹⁾,
 - Ameisensäure 60% ad us. vet.⁽¹⁾,
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.⁽¹⁾,
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet.⁽¹⁾

3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenzzucht bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt Coburg.

II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Coburg, 07.04.2015
Stadt Coburg
Willi Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Hinweise

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die mit einer ⁽¹⁾ gekennzeichneten Varroabekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Nach § 37 Satz Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

Landratsamt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG);

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben

Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2015 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:
 - Apiguard⁽¹⁾,
 - Thymovar⁽¹⁾,
 - Api Life Var⁽¹⁾,
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/v) ad us. vet.⁽¹⁾ (auch mit anderslautendem Handelsnamen Oxuvar⁽¹⁾ in Verkehr),
 - Ameisensäure 60% ad us. vet.⁽¹⁾ (auch mit anderslautendem Handelsnamen Formivar⁽¹⁾ in Verkehr),
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.⁽¹⁾,
 - Bayvarol und
 - Perizin.

3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenzzucht bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Coburg.

II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2015 unwirksam.

Coburg, 07.04.2015
Landratsamt Coburg
Ketterer
Regierungsrätin

Hinweise

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die mit einer ⁽¹⁾ gekennzeichneten Varroa-bekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖